

Förderverein Berufskolleg im Bildungspark der Stadt Essen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufskolleg im Bildungspark der Stadt Essen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Berufskolleg Holsterhausen ideell und materiell in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen und zu fördern, einschließlich der Hilfen zur Eingliederung ins Berufsleben.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelgebundenheit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Auslagen können ihnen hingegen erstattet werden.

§ 5 Begünstigungsverbot

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereins-ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und neutral.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützt.

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist bei Ablehnung eines

Aufnahmeantrags nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Aufhebung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. SchülerInnen können jederzeit ihre Mitgliedschaft zum Ende eines Schuljahres ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen, insbesondere dann, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn das Mitglied das Vereinswohl gefährdet/ den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss wegen Gefährdung des Vereinswohls/ Zuwiderhandlung des Vereinsinteresses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Darauf ist der Ausgeschlossene bei seinem Ausschluss hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zu dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtlichen Rechte des betreffenden Mitglieds.

Beim Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Zahlungen. Mit dem Wirksamwerden des Austritts/Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für bestimmte Mitgliedergruppen festlegen.

Es steht den Mitgliedern frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen oder Spenden an den Verein zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr bis zum Abschluss des 2. Quartals, von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an die/den Vorsitzenden zu richten ist, verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

2. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Mitteilungen unter Be-

kanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut und mit einer entsprechenden Begründung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladungsschreiben spätestens 17 Tage vor der Versammlung als einfacher Brief an die Deutsche Post AG oder einen anderen Briefzusteller zum Versand/zur Zustellung übergeben wurde. Als Nachweis reicht der Einlieferungsschein. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass die Einladung nicht durch ein Einladungsschreiben, sondern ein Mitteilungsblatt oder eine Vereinszeitschrift erfolgt.

Die Einladung ist auch ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung den an dem Berufskolleg lernenden/tätigen SchülerInnen, LehrerInnen und sonstigen MitarbeiterInnen in das Fach gelegt wird, in das üblicherweise die schulinterne Post gelegt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig. Die Versammlung beschließt über die Zulassung von Gästen, die jedoch kein Rederecht haben. In der Versammlung hat die/der VersammlungsleiterIn Hausrecht.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss bei Wahlen schriftlich abgestimmt werden. Im Übrigen bestimmt die Form der Abstimmung die/der VersammlungsleiterIn. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/ dessen Ver- hinderung von deren/ dessen StellvertreterIn geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Nieder-schrift aufzunehmen, die von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung ob und ggf. unter welchem Punkt der Tagesordnung die beantragte(n) Angelegenheit(en) behandelt wird/werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst am Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abge-gabenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über

- die Richtlinien der Vereinsarbeit
- die Mitgliedsbeiträge

- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- den Bericht der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der/dem

- Vorsitzenden
- Stv. Vorsitzenden
- SchatzmeisterIn
- GeschäftsführerIn
- im Regelfall einer/m BeisitzerInnen

Die/der LeiterIn des Berufskollegs und sein/e ständige(r) VertreterIn können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er entscheidet auch im Einzelfall über Ausnahmen vom § 8 (Beiträge) und über die Verwendung der Mittel.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stv. Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn. Jede(r) von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.

Die/ der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die/der stellvertretende Vorsitzende ist ihr/sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung, die nach außen aber nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Die/der SchatzmeisterIn verwaltet das Vermögen des Vereins im Benehmen mit dem übrigen Vorstand. Sie/er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.

Die/der GeschäftsführerIn fertigt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen an. Sie/er betreut den Schriftverkehr im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden.

Die Aufgaben/ Tätigkeitsfelder des/der BeisitzerInnen werden durch Vorstandsbeschluss im Einvernehmen mit d. Betreffenden festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stv. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Mitglied im Verein sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist – auch wiederholt – zulässig.

Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem GeschäftsführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein und müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist nicht die erforderliche Anzahl zur Abstimmung erschienen, muss innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins, die/der Vorsitzende und deren/dessen StellvertreterIn die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Erlöschen der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung für das Berufskolleg im Bildungspark der Stadt Essen zu verwenden hat.

§ 14 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Redaktionelle Satzungsänderungen/ Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle oder behördlich auferlegte Änderungen an der Satzung vorzunehmen, dies bezieht sich auch auf eine Änderung der Bezeichnung des Berufskollegs Holsterhausen der Stadt Essen.

Die für den Vorstand und die Rechnungsprüfer festgelegte Mindestmitgliedschaft im Verein von einem Jahr gilt nicht für die erste Wahlperiode nach Gründung des Vereins. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Satzung wurde am 19. März 2007 errichtet, gem. § 16 Satz 1 (Namensänderung)
zum 01.07.2009 geändert..